

„Freunde des Gymnasiums Niesky“ e.V.



BEITRAGSORDNUNG

1 Präambel

Der Verein „Freunde des Gymnasiums Niesky“ e.V. erhebt einen Jahresbeitrag, um seinem Vereinszweck gerecht zu werden. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern, ausgenommen Ehrenmitgliedern, pünktlich an den Verein zu leisten. Gemäß § 6 (1) der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten. Grundlage der Rechtmäßigkeit und Konkretisierung durch diese Beitragsordnung regelt § 7 der Satzung.

2 Höhe des Beitrages

- (1) Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von 36,00 € jährlich.
- (2) Schüler des Gymnasiums Niesky, die Mitglied des Vereins sind, können von der Zahlung des Beitrages befreit werden. Die Befreiung gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Abitur bestanden wird. Abiturienten, die das Abitur am Gymnasium Niesky bestanden haben und Mitglied des Vereins sind, bezahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 18,00 €. Die Beitragsermäßigung gilt bis zur Beendigung der ersten Ausbildung, längsten jedoch 5 Kalenderjahre. Die Frist beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem das Abitur bestanden wurde.
- (3) Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag in Höhe von 18,00 € ist auf Antrag an den Vorstand auch für Vereinsmitglieder, die sich in einer sozial schwierigen Lage befinden, möglich. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und hat nur Auswirkung auf den demnächst fälligen Beitrag. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Beginnt die Mitgliedschaft im Verein während des laufenden Jahres, so ist der Beitrag anteilig zu zahlen. Je angefangenen Monat im Aufnahmejahr wird ein Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (5) Endet die Mitgliedschaft während des laufenden Jahres, so besteht kein Anspruch auf volle oder teilweise Rückzahlung des Beitrages.

3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zum 31.01. des laufenden Jahres fällig wird.
- (2) Neuaufnahmen werden nur mit SEPA-Lastschrift-Verfahren durchgeführt.
- (3) Die SEPA-Lastschrift muss vom Neumitglied vollständig mit den erforderlichen Bankdaten des Mitglieds ausgefüllt und vom Kontoinhaber unterschrieben sein.
- (4) Sollte bei Bestandsmitgliedern kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegen, so ist diesen die Begleichung des Mitgliedsbeitrages weiterhin per Überweisung oder Dauerauftrag erlaubt, sofern der Fälligkeitstermin eingehalten wird.

- (5) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Bankverbindung oder andere Sachverhalte, welche auf die Höhe der Beitragszahlung entsprechend der Satzung oder dieser Beitragsordnung Auswirkungen haben, sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen, damit die Beitragszahlung zur angegebenen Fälligkeit nicht gefährdet ist.

4 Zahlungsverzug

- (1) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, erhält es per 28. Februar des laufenden Jahres eine Mahnung. Erfolgt daraufhin keine Zahlung, folgt per 31. März des laufenden Jahres eine weitere Mahnung.
Bei Verzug oder Rücklastschriften bereits erteilter SEPA-Lastschrift-Mandate gelten oben genannte Termine äquivalent für einen wiederholten SEPA-Lastschrift-Einzug durch den Verein, die der ersten und zweiten schriftlichen Mahnung gleichzusetzen sind. Falls daraufhin wiederum keine Zahlung erfolgt, wird das Mitglied per 31. Dezember des laufenden Jahres von der Liste der Vereinsmitglieder gestrichen.
- (2) Kosten für Rücklastschriften und -buchungen oder fehlerhafte Kontoangaben, die das Mitglied zu verantworten hat, werden diesem in Rechnung gestellt und zur Last gelegt.

5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10. November 2023 einstimmig beschlossen und ersetzt die Beitragsordnung vom 05. Februar 2002.
- (2) Die neue Beitragsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.